

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 20/10 BH

L 3 AS 28/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 13 AS 509/06 (SG Koblenz)

1.,
2.,
3.,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

ARGE Grundsicherung für Arbeitsuchende Neuwied,
Heddendorfer Straße 33, 56564 Neuwied,

Beklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Juni 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag der Kläger, ihnen für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 30. März 2010
- L 3 AS 28/08 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Kläger haben mit einem vom Kläger zu 1 unterzeichneten Schreiben vom 14.5.2010 beantragt, ihnen für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 30.3.2010 - L 3 AS 28/08 -, das den früheren Prozessbevollmächtigten der Kläger am 27.4.2010 zugestellt worden ist, Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen und "Rechtsanwälte Gallrein" als Prozessbevollmächtigte beizuordnen. Das Schreiben ist am 17.5.2010 beim BSG eingegangen. Mit Schreiben des Senats vom 19.5.2010, abgesandt am 20.5.2010, sind die Kläger darauf hingewiesen worden, dass die Erklärungen über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse innerhalb der Beschwerdefrist beim BSG vorzulegen sind. Sie haben mitgeteilt, dass die Erklärungen "durch hier nicht verschuldete widrige Umstände" nicht innerhalb der Beschwerdefrist vorgelegt werden könnten. Die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse seien bekannt, da bereits in den Vorinstanzen PKH bewilligt worden sei.
- 2 Dem Antrag auf PKH kann nicht entsprochen werden. Voraussetzung der PKH und der damit verbundenen Beiordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 SGG, § 117 Abs 2 und 4 ZPO), dh mit dem durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17.10.1994 (BGBl I 3001) eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH VersR 1981, 884; BFH NV 1989, 802; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6). Aus dem Erfordernis des § 117 Abs 2 ZPO, dass die Erklärung dem Antrag auf PKH beizufügen ist, ergibt sich, dass sich der Inhalt dieser Erklärung auf den Zeitpunkt der Antragstellung beziehen muss (BSG Beschluss vom 3.4.2001 - B 7 AL 14/01 B, RdNr 6). Bis zum Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die am 27.5.2010 endete (§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2, § 63 Abs 2 SGG), haben die Kläger zwar den Antrag gestellt, die erforderlichen Erklärungen jedoch - trotz Hinweis des Senats vom 19.5.2010 - nicht vorgelegt.
- 3 Das LSG hat die Kläger mit zutreffenden Erläuterungen zur PKH ausdrücklich darüber belehrt, dass sowohl das Prozesskostenhilfegesuch als auch die formgerechte Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG einzureichen sind. Es ist weder ersichtlich noch von den Klägern dargetan, dass sie hieran ohne Verschulden gehindert waren. Unabhängig von dem Umstand, dass mit jedem Antrag eine neue Erklärung beizufügen ist, haben die Kläger auch nicht ausdrücklich auf bereits vorliegende Erklärungen Bezug genommen, die zudem - hinsichtlich der Klägerinnen zu 2 und 3 - vom 29.9.2006 datieren.
- 4 Die Bewilligung von PKH muss daher abgelehnt werden. Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

